



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier** und **Fraktion (AfD)**

Haushaltsplan 2019/2020;

**hier: Kostenbeteiligung am Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderungsstätten
(Kap. 10 05 TG 78 – 79)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 wird folgende Änderung vorgenommen:

Zur Förderung der Kostenbeteiligung am Mittagessen von behinderten Menschen, die in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und Tagesförderungsstätten tätig sind, werden in Kap. 10 05 TG 78 – 79 Mittel in Höhe von 10.000,0 Tsd. Euro ab dem Jahr 2020 ausgebracht.

Begründung:

Durch das neue Bundesteilhabegesetz ist ab dem Jahr 2020 das Mittagessen nicht mehr Teil der Eingliederungshilfe. Mit der Neuregelung (§ 42b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – neu i. V. m. § 9 Abs. 3 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz) wird ein Anteil des Mittagessens in Höhe von 3,10 Euro der Grundsicherung zugeordnet. Dabei ist 1,00 Euro vom Leistungsberechtigten als Eigenanteil für die Ersparnis an Lebensmitteln aus dem Regelbedarf zu zahlen und 2,10 Euro die die Mehrkosten für die Zubereitung des Essens in der Küche abdecken sollen.

Da Menschen Behinderung ohnehin schon erschwerten Bedingungen im Leben ausgesetzt sind, es keinen gesetzlichen Mindestlohn gibt, wenn sie in einer WfbM oder Tagesförderstätte arbeiten und deswegen auch sehr wenig verdienen, sollte nicht eine zusätzliche Belastung durch die Kostenbeteiligung am Mittagessen entstehen. Denn nach einem Urteil des Bundessozialgerichts in Kassel (Az: B 8/9 SO 10/07 R) hat das gemeinsame Essen in den Werkstätten auch einen gesellschaftlichen Mehrwert für die Persönlichkeitsentwicklung und Integration. Auch der gesundheitliche Aspekt darf hier nicht außer Acht gelassen werden. Eine gesunde Mahlzeit am Tag in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung wirkt sich auf lange Sicht gut für die gesundheitliche Entwicklung aus und Folgekosten im Gesundheitsbereich können vermieden werden.

Aus diesem Grund soll der Freistaat Bayern das Mittagessen für Menschen mit Behinderung in WfbM und Tagesförderungsstätten mit Mitteln in der Höhe von 10.000,0 Tsd. pro Haushaltsjahr fördern.